

öffentlich

**zu Tagesordnungspunkt 6:
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.03.2018
- Beschlussfassung**

A. Allgemeines

Nach dem Landesgebührengesetzes und § 11 des Kommunalabgabengesetzes liegt die Zuständigkeit für die Gebührenkalkulation und für die Gebührenfestsetzung in einer Verwaltungsgebührensatzung bei der Gemeinde. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Fronreute 13.12.2010 neu gefasst werden und insbesondere die Verwaltungsgebühren neu kalkuliert werden.

Die Verwaltungsgebühr nach § 11 Kommunalabgabengesetz wird für die öffentliche Leistungen, die die Gemeinde auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, erhoben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren).

Die Gemeinde Fronreute hat in interkommunaler Zusammenarbeit zusammen mit den Gemeinden Schlier, Wilhelmsdorf, und Waldburg die Verwaltungsgebührenkalkulation an die Firma Allevo Kommunlaborberatung vergeben und gemeinsam ausgearbeitet. Die Gemeinden haben sich dabei ihre Gebührenverzeichnisse zusammen erarbeitet.

B. Kalkulation- und Gebührenfestsetzungsgrundlagen

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine fachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckenden Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Verwaltungsgebühren werden nach Verwaltungsaufwand entsprechend den Grundsätzen des Gebührenrechts bemessen und sind entweder als Festbetragsgebühren (eine Gebühr für einen Tatbestand) oder als Zeitgebühr festgesetzt. Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der gewichtete Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet. In der Gemeinde Fronreute beträgt die Zeiteinheit (ZE) 10 Minuten.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören alle Verwaltungskosten. Die Hauptbestandteile bilden Personal-, Sach-, und Gemeinkosten. Dabei wurden die Personalkosten individuell für die Mitarbeiter der Gemeinde Fronreute ermittelt. Der kalkulatorische Zins darf nicht berücksichtigt werden, da das KAG den kalkulatorischen Zins ausschließt.

Anlagen

Neufassung der
Verwaltungsge-
bührensatzung
mit
Gebührenver-
zeichnis

Gebührenkalku-
lation

Bestandteil dieser Sitzungsvorlage ist die beigefügte Gebührenkalkulation. Hier wird insbesondere auf die Ermessensentscheidungen des Gemeinderates bei der Beschlussfassung hingewiesen. Diese sind auf Seite 12 unter Punkt 8 aufgeführt.

Weiterer Bestandteil dieser Sitzungsvorlage ist die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit dem Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung.

C. Stellungnahme der Verwaltung

Die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren führt zu einer veränderten Bemessung, aber nicht zu wesentlich höheren Gebühren für den Bürger. Einzelne Gebühren sind höher als bisher. Aufgrund der Gebührenkalkulation sollte aber eine kostendeckende Gebühr in der Satzung festgesetzt werden.

D. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 01. Februar 2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Fronreute vom 19.02.2018 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.